

# Das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse – Ärztliche Atteste auf dem Prüfstand

Wolfgang Eisenmenger  
Peter Betz

Das Amtsgericht München verurteilte am 6. November 1989 einen Internisten zu 36 000 DM Geldstrafe, weil er ein unrichtiges Gesundheitszeugnis ausgestellt hatte. Das Landgericht München verwarf die Berufung des Angeklagten (Az: 20 Ns 308 Js 20385/89). Nach erfolgloser Revision ist das Urteil mittlerweile rechtskräftig.

Folgender Sachverhalt lag zugrunde: Der Internist hatte per Attest einen Patienten für verhandlungsunfähig erklärt, weil dieser einen Herzanfall bekommen könnte. Er hatte dieses Attest auf einen Telefonanruf gestützt, in dem ihm der Patient erklärt hatte, er habe einen Druck in der Herzgegend und Schweißausbrüche. Das Amtsgericht hatte zwar unterstellt, daß der Patient an Angina pectoris leide, aber die Überzeugung geäußert, daß damit nicht Verhandlungsunfähigkeit hätte attestiert werden dürfen. Wieder ein „ärzteleindliches“ Urteil? Wieder ein ärztlicher Freiraum juristisch eingeschränkt? Ein weiterer Schritt zur „Verrechtlichung“ ärztlichen Handelns?

So kann nur derjenige denken, dem die Gesetzeslage nicht bekannt ist und der vergißt, daß der Wert ärztlicher Atteste von ihrer Qualität und damit ihrer objektivierbaren Wahrheit abhängt. Nicht zu Unrecht wird in den letzten Jahren oft auch von ärztlicher Seite geklagt, daß der Bedarf an ärztlichen Zeugnissen und Attesten für Behörden so groß geworden sei, daß man von einer „inflationären Tendenz“ sprechen könne. Dies ist durchaus richtig, leider aber auch insofern, als der Begriff der Inflation den Wertverlust, den

Das Ausstellen falscher ärztlicher Atteste zum Gebrauch bei einer Behörde ist nach § 278 StGB eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird. Dies scheint vielen Ärzten nicht bekannt oder bewußt zu sein. Falsch verstandenes Engagement für den Patienten kann so nicht nur dem Arzt teuer zu stehen kommen, es untergräbt auf Dauer auch den Wert ärztlicher Atteste.

Ersatz der Qualität durch Quantität, beinhaltet.

Ist es nicht symptomatisch, daß in der Öffentlichkeit augenblicklich wieder einmal die Forderung nach Verdienstkürzungen bei bis zu dreitägiger Krankheitsdauer erhoben wird, weil man in großem Umfang vom Mißbrauch der Lohnfortzahlung auszugehen habe, wobei unverschämten die Ärzte der Kumpanei mit den Drückebergern bezichtigt werden. Genauso symptomatisch ist, daß zum Beispiel bei der Vorlage ärztlicher Atteste über die Verhandlungsunfähigkeit von Angeklagten oder Zeugen, die oft erst zu Beginn einer Gerichtsverhandlung vorgelegt werden, Richter immer öfter dazu übergehen, den schwer Erkrankten durch einen unverzüglich zu ihm entsandten Landgerichtsarzt oder Amtsarzt

untersuchen zu lassen. Häufiges Ergebnis: Der laut Attest zu Hause Bettlägerige ist gar nicht zu Hause anzutreffen!

## Das gegenseitige Vertrauen

Unterhält man sich mit Kollegen über diese Problematik, so wird meist argumentiert, daß man doch im Rahmen des Arzt-Patienten-Verhältnisses von gegenseitigem Vertrauen ausgehen müsse und Angaben des Patienten nicht in Zweifel ziehen könne, schließlich sei man doch nicht der Vertrauensarzt früherer Zeiten oder der Büttel der Justiz. Leider hört man auch häufig das Argument, wenn man das vom Patienten geforderte Attest nicht ausstelle, mache dies ein anderer Kollege und damit habe man den Patienten verloren. Oft kann man zumindest Nachdenklichkeit wecken, wenn man solchen Kollegen die Situation eines Richters schildert, der bei einem umfangreichen Verfahren Beteiligte unter Umständen aus großer Entfernung und mit knapp kalkulierter Zeit zusammenbringen muß und dann hinnehmen soll, wie durch ein ärztliches Attest nicht nur seine Terminplanung, sondern auch die Zeitplanung aller ordnungsgemäß Erschienenen über den Haufen geworfen wird, damit durchaus vergleichbar einer ärztlichen Bestellpraxis, in der für einen Patienten viel Zeit freigehalten wurde und der dann unentschuldigt nicht erscheint.

Aber dies ist nur ein Teilaspekt des Problems und lange nicht der wichtigste: Offenbar wissen sehr viele Ärzte nicht, daß sie sich mit der

Institut für Rechtsmedizin (Vorstand:  
Prof. Dr. med. Wolfgang Eisenmenger) der  
Ludwig-Maximilians-Universität München

Ausstellung eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses strafrechtlich eines Vergehens schuldig machen und, wie das eingangs zitierte Urteil belegt, erheblichen Strafen aussetzen. Denn § 278 des Strafgesetzbuches (StGB) trägt die Überschrift: „Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse“ und lautet: „Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Flankiert wird dieser Paragraph auf der einen Seite von § 277 StGB, der die Fälschung von Gesundheitszeugnissen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, und von § 279 StGB, der den Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse mit gleicher Strafandrohung versieht.

### Das Attest

Unter Gesundheitszeugnis oder Attest versteht man eine schriftliche Bescheinigung ärztlichen Inhalts. Ein ärztliches Attest liegt vor, wenn das Ergebnis einer ärztlichen Feststellung oder Untersuchung schriftlich niedergelegt wird, gleichgültig, ob es sich um die Untersuchung eines einzelnen Organes, die zusammenfassende ärztliche Beurteilung mehrerer Untersuchungsergebnisse oder um die Gesamtbewertung eines Krankheitsbildes handelt (2). Die Rechtsprechung hat sich vielfältig damit auseinandergesetzt, was alles unter den Begriff des Attestes oder Gesundheitszeugnisses falle. Angesprochen wurde bereits die Bescheinigung der Verhandlungsunfähigkeit im Strafprozeß. Diese Art von Gesundheitszeugnis fällt allerdings numerisch kaum ins Gewicht gegenüber den häufigsten Attesten, nämlich den Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen oder den zum Gebrauch bei einer Ortskrankenkasse ausgestellten Krankenscheinen. Auch Atteste für Lebensversicherungsunternehmen oder für Führerscheinehaber gehören hierher, ferner die

nicht seltenen Zeugnisse, die zur Befreiung vom Schulsport führen. Interessanterweise hat der Bundesgerichtshof auch Blutalkoholbefunde als Gesundheitszeugnisse bezeichnet (BGHSt 5/78). Dagegen hat das Reichsgericht (RGSt 65, 78) ein Zeugnis über die Todesursache eines Menschen nicht als Gesundheitszeugnis im Sinne des Gesetzes erachtet. Allerdings wird die vorsätzlich falsche Ausfüllung eines Leichenschauscheines landesrechtlich nach den jeweiligen Bestattungsgesetzen unter Strafe gestellt.

### Das Gesundheitszeugnis

Die Abgrenzung gegenüber einem ärztlichen Gutachten liegt darin, daß das ärztliche Gesundheitszeugnis eine auf der ärztlichen Fachkunde beruhende Aussage über einen tatsächlichen Zustand ist, während das Gutachten darüber hinaus eine sachverständige und damit subjektive Wertung eines bestimmten Tatbestandes vornimmt. Im Gutachten werden auf der Grundlage objektiver Feststellungen subjektive Folgerungen gezogen (1). Das Attest kann sich bezüglich des Gesundheitszustandes dabei sowohl auf den gegenwärtigen wie auch den früheren Gesundheitszustand eines Menschen beziehen und schließlich auch auf künftige Gesundheitsaussichten, wie zum Beispiel eine vermehrte Anfälligkeit gegenüber bestimmten Erkrankungen. Soweit sich ein Attest auf den früheren Gesundheitszustand erstreckt, können durchgemachte Krankheiten oder deren Spuren oder Folgen Gegenstand der Beschreibung sein.

Viele Ärzte, die mit diesen Ausführungen zur Kenntnis nehmen, was unter ärztliche Atteste fällt, werden befürchten, sie hätten sich bereits dadurch strafbar gemacht, daß sie in einem Krankenschein oder bei einer Arbeitsfähigkeitsbescheinigung eine objektiv unrichtige Diagnose angegeben haben. Diese Angst ist insoweit unbegründet, als eine objektiv unrichtige Angabe auch auf einem Irrtum beruhen kann. Denn der Gesetzestext des § 278 verlangt als Voraussetzung für die Strafbarkeit,

daß das Gesundheitszeugnis „wider besseres Wissen“ unrichtig ausgestellt wird. Der Arzt muß sich also darüber klar sein, daß sein Attest inhaltlich in irgendeiner wesentlichen Beziehung unwahr ist. Als Beispiel aus dem eigenen Erfahrungsbereich sei ein Arzt genannt, der einem Angeklagten Verhandlungsunfähigkeit zu einem angesetzten Termin bescheinigte, weil dieser hochfieberhaft erkrankt sei und an einer Nierenbeckenentzündung mit Pyurie leide. Bei der Beschlagnahme der Laborunterlagen ergab sich, daß der Urinbefund vom gleichen Tag, an dem das Attest erstellt wurde, kein Pyuriebefund war. Obwohl Arzt und Angeklagter beteuerten, daß letzterer an diesem Tage tatsächlich hohes Fieber gehabt habe und in jedem Falle nicht zum Termin hätte erscheinen können, wurde der Arzt zu einer hohen Geldstrafe verurteilt. Ulsenheimer (4) nennt dagegen zwei Fallkonstellationen, in denen es nicht zu einer Verurteilung kam. Im einen Falle wurde einem freiberuflich tätigen Tierarzt vom Arzt für die Versicherung Arbeitsunfähigkeit attestiert, obwohl nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen diese nur dann vorliegen sollte, wenn der „Erkrankte seine berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, der selbständig oder freiberuflich Tätige auch nicht mitarbeitend, leitend oder aufsichtsführend.“ Der Tierarzt hatte jedoch in seiner Praxis weiterhin Rezepte ausgefüllt und die Arzthelferinnen überwacht. Obwohl das Amtsgericht deswegen zunächst den das Attest ausstellenden Arzt verurteilt hatte, sprach das Landgericht ihn frei, da ihm nicht zu widerlegen sei, daß er den Begriff der Arbeitsunfähigkeit nicht als vollständige „Tätigkeitsabstinenz“, sondern als Unfähigkeit zur Ausübung einkommensrelevanter berufstypischer Tätigkeit verstanden habe. Somit habe jedenfalls das Bewußtsein und der Vorsatz gefehlt, ein unrichtiges Gesundheitszeugnis auszustellen. Im zweiten Beispiel (4) hatten Ärzte einen Verwahrantrag für einen Patienten an die Polizei gestellt und darin eine Schädelverletzung nicht erwähnt. Die daraufhin

von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage wurde vom Amtsgericht nicht zugelassen, weil nicht angenommen werden könne, daß die fehlende Angabe der Schädelverletzung auf einem „bewußten Verschweigen“ und nicht nur einem versehentlichen „Vergessen“ beruht habe.

## Die Telefondiagnose

Sehr empfindlich haben die Gerichte allerdings in der Vergangenheit, wie auch das eingangs dargelegte Beispiel belegt, auf die sogenannte Telefondiagnose als Grundlage eines Attestes reagiert. Denn nach der Rechtsprechung ist ein Gesundheitszeugnis dann unrichtig, wenn es ausgestellt wird, ohne daß eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat. Selbst wenn ein nicht erhobener Befund sich nachträglich als richtig herausstellen sollte, wird ein solches Gesundheitszeugnis als im strafrechtlichen Sinne falsch angesehen.

Als Beispiel sei ein Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Frankfurt (Neue Juristische Wochenschrift 1977, 2128–2129) zitiert, das den Freispruch eines Arztes aufgehoben hatte und die Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen hatte. Dem lag zugrunde, daß ein praktischer Arzt einem Geschäftsführer, dessen Hausarzt er war, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt hatte, nachdem der Patient ihn angerufen und ihm erklärt hatte, er sei an Durchfall mit starker Übelkeit erkrankt und leide an Erbrechen, Fieber und Schwindelgefühl und könne das Bett nicht verlassen. Den angebotenen Hausbesuch hatte der Patient als nicht notwendig bezeichnet. Das ausgestellte Rezept und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurden noch am gleichen Tag von der Ehefrau des Patienten abgeholt. Tatsächlich war der Geschäftsführer am gleichen Tage als Angeklagter in einem Strafverfahren vor ein Schöffengericht geladen, war nicht erschienen und hatte durch seine Ehefrau die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Gericht vorlegen lassen. Letztere genügte dem Gerichtsvorsitzenden nicht, er verlangte ein ärzt-

liches Attest. Daraufhin bat die Ehefrau den Hausarzt um eine weitere Bescheinigung für das Gericht, daß der Patient bettlägerig erkrankt und nicht gehfähig sei und erklärte dem Hausarzt, daß der Termin bereits am Vormittag stattgefunden habe und der Ehemann nicht habe erscheinen können, wenn es ihm auch nun etwas besser gehe. Daraufhin schrieb der Arzt unter dem Datum des gleichen Tages ein Attest für das Gericht, in dem es wörtlich hieß, daß der Patient aufgrund einer akuten Erkrankung bettlägerig und somit nicht gehfähig sei. Am Vormittag des nächsten Tages suchte der Patient seinen Arzt in der Praxis auf, wobei letzterer unwiderlegbar noch Symptome eines Brechdurchfalles in Form von Kreislaufstörungen, Blässe und Elendgefühl festgestellt hatte. Am späten Nachmittag und Abend dieses Tages wurde der Geschäftsführer allerdings von einem Kriminalbeamten an seinem Arbeitsplatz, einer Bar, beobachtet, wie er seiner normalen Tätigkeit nachging, ohne daß irgendwelche Krankheitssymptome aufgefallen wären.

## Die persönliche Befunderhebung

Das OLG Frankfurt führte in seiner Begründung im einzelnen aus: „Die Frage, ob die in dem Gesundheitszeugnis enthaltene Diagnose im Ergebnis richtig oder unrichtig war, läßt das Urteil und auch die Revision offen. Das ist bedenkenfrei. Denn unrichtig war das ärztliche Attest jedenfalls deshalb, weil es ohne die hier gebotene persönliche Untersuchung des Patienten ausgestellt worden ist. Dabei kann es – entgegen der Meinung der Verteidigung, aber auch der Beschwerdeführerin – nicht entscheidend darauf ankommen, ob man im Verhältnis Arzt/Patient auch dann von einer „Befunderhebung“ sprechen kann, wenn der Arzt die nur telefonischen Angaben eines erkrankten Patienten unter einen bestimmten Krankheitsbegriff subsumiert und daraufhin sogar Therapievorschlüsse macht. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob die auf ein Sachverständigengutachten

gestützten Urteilsdarlegungen zutreffen, daß in der Praxis eines Arztes für Allgemeinmedizin etwa 70 Prozent aller Diagnosen ausschließlich auf den Angaben des Patienten beruhen und nicht weiter überprüft werden, bei Darmkatarrh möglicherweise auch nicht ohne weiteres objektivierbar sind, jedenfalls nicht mit praxisüblichen Mitteln. Denn insoweit handelt es sich ausschließlich um das Innenverhältnis zwischen Arzt und Patient. . . . Erweist sich eine so gewonnene Diagnose als falsch, so wird nur der einzelne Patient in seinem Interessenbereich berührt. . . .

Für den Arzt ist aus einer gerichtlichen Aufforderung ohne weiteres ersichtlich, daß der Vertrauensgrundsatz zwischen Arzt und Patient, der im Innenverhältnis gelten mag, in dem konkreten Fall im Verhältnis Gericht/Patient nicht gilt, daß vielmehr das Mißtrauen des Richters in die persönlichen Angaben des Erscheinungspflichtigen über eine angebliche Erkrankung gerade der Anlaß für das Verlangen einer ärztlichen Bescheinigung ist. Das Gericht benötigt in solchen Fällen erkennbar gerade eine sachkundige Kontrolle solcher Angaben, nicht nur die Bestätigung, daß ähnliche ungeprüfte Angaben auch gegenüber dem Arzt gemacht worden sind und daß sie sich unter einem bestimmten Krankheitsbegriff einordnen lassen könnten. . . . Die dem Arzt auf diese Weise aufgebürdete Sorgfaltspflicht ist auch nicht überdehnt. Hielt es der Angeklagte wegen seiner sonstigen Belastung und weil er sich von einer Augenscheinseinnahme keine Erkenntnisse versprach, die seine telefonische Diagnose besser fundieren könnten, für unzumutbar, den Patienten aufzusuchen oder in die Praxis zu bestellen, so hätte er das Attest zum Beispiel mit dem Zusatz versehen können und müssen: Nach den glaubhaften telefonischen Angaben des H., die von seiner Ehefrau mündlich bestätigt wurden (oder dergleichen). Er hätte dann kein falsches Gesundheitszeugnis ausgestellt. Daß der Beweiswert eines solchen Zeugnisses minimal gewesen wäre, bedarf freilich keiner näheren Darlegung.“

Es soll nicht verschwiegen werden, daß in Einzelfällen Gerichte gleichwohl eine Telefondiagnose als Grundlage eines Attests akzeptiert haben. Diese Fälle sind allerdings sehr selten und können nicht zum allgemeinen Maßstab gemacht werden. So hat zum Beispiel das OLG Düsseldorf in einer unter Juristen sehr umstrittenen Entscheidung aus dem Jahre 1957 ausgeführt, „daß es Krankheitsfälle geben könne, in denen es sich entweder nach der Art der Erkrankung oder der seelischen Verfassung des Patienten für den gewissenhaften Arzt verbiete, eine körperliche Untersuchung oder eine persönliche Befragung des Patienten vorzunehmen.“ Freigesprochen wurde ein Arzt, der allein nach den Angaben der Mutter und ohne Untersuchung der 14jährigen Tochter attestiert hatte, daß sie krankheitshalber einige Tage nicht habe zur Schule kommen können. Hintergrund war, daß nach der Schilderung der Mutter bei der Tochter die erste Menstruation eingetreten war.

Auch das OLG Zweibrücken hat in einem speziellen Fall die Strafbarkeit eines Arztes verneint, der seiner Diagnose „Sekundäre Anämie“ nicht nur die akuten, aufgrund körperlicher Untersuchung des Patienten festgestellten Auffälligkeiten, sondern auch die aufgrund früherer Untersuchungen und Behandlung gewonnenen Erkenntnisse zugrunde gelegt und sich dabei in dem Wissen, daß er selbst einige Monate vorher bei dem Patienten die fragliche Krankheit festgestellt hatte, seine Überzeugung vom Fortbestand dieser Blutkrankheit gebildet hatte, obwohl er unmittelbar vor Erstellung des Attestes eine Blutuntersuchung unterlassen hatte.

Es sei nochmal eindringlich hervorgehoben, daß solche freisprechenden Urteile die Ausnahme sind und zur Voraussetzung haben, daß eine ausreichende Diagnosegrundlage und ganz besondere Umstände gegeben sind. Jeder Leser möge seine eigene, bisherige Verfahrensweise unter diesen Aspekten rückblickend überprüfen und dann beurteilen, inwieweit er bei der Ausstellung von Attesten, speziell bei der Bestätigung von Arbeitsunfähigkeit, unter

dem Damoklesschwert einer Bestrafung nach § 278 gestanden hat.

Es kommt hinzu, daß nicht nur strafrechtliche Verurteilung droht, sondern auch unter speziellen Bedingungen zivilrechtliche Haftung, berufsgerichtliche Ahndung und kassenärztliche Disziplinarmaßnahmen. Schließlich können sich zum Beispiel Ersatzansprüche eines Arbeitgebers oder einer Krankenkasse aus der wissentlich falschen Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ergeben. Da die Berufsordnungen ebenfalls Sorgfältigkeit bei der Ausstellung ärztlicher Zeugnisse verlangen, können auch daraus rechtliche Folgerungen abgeleitet werden.

### **Schlußbemerkungen**

Die aufgezeigte Problematik ist nicht neu. Leider gewinnen wir speziell vor Gericht den Eindruck, daß mit der Zunahme der Ärztedichte auch ein Schwund der Hemmungen von Patienten gegenüber Ärzten einhergeht und die Ausstellung eines unrichtigen ärztlichen Zeugnisses unverhohlen, teilweise sogar expressis verbis verlangt wird. Solchen Patienten gegenüber sollte der Arzt jedoch klar zum Ausdruck bringen, daß sie einerseits Gefahr laufen, sich eventuell gemäß § 240 StGB der Nötigung schuldig zu machen und andererseits sich selbst gemäß § 279 StGB der Bestrafung aussetzen, wenn sie von einem unrichtigen Attest gegenüber einer Behörde oder einer Versicherungsgesellschaft Gebrauch machen, um diese zu täuschen.

Insgesamt gilt es, im Interesse der Ärzteschaft die Forderung zu erneuern, die Spann (3) in seinem bereits 1962 erschienenen Klassiker „Ärztliche Rechts- und Ständeskunde“ erhoben hat: „Wenn der Arztstand nicht zusehen will, daß die Bescheinigungen seiner Mitglieder zu völlig wertlosen Schriftstücken werden, dann muß auf diesem Gebiet eine grundlegende Änderung eintreten. Noch ist es Zeit dazu. Diese Änderung kann nur dadurch erreicht werden, daß jeder bei sich selbst beginnt und es ablehnt, dem Patienten etwas zu bescheinigen, was er mit

seinem Gewissen nicht voll und ganz vereinbaren kann. Ferner ist es erforderlich, daß von Seiten der Standesorganisation und der Berufsgerichte bei der Beurteilung derartiger Verfehlungen der strengste Maßstab angelegt wird.“

Dt. Ärztbl. 90 (1993) A<sub>1</sub>-126-130  
[Heft 3]

#### **Literatur:**

1. Narr, H.: Das ärztliche Attest, Bayer. Ärzteblatt 4 (1974) 276-284
2. Rieger, H.-J.: Lexikon des Arztrechts. S. 112-116, De Gruyter, Berlin, New York, 1984
3. Spann, W.: Ärztliche Rechts- und Ständeskunde, 300-301, J. F. Lehmanns-Verlag, München 1962
4. Ulsenheimer, K.: Arztstrafrecht in der Praxis, 235-237, R. V. Decker und C. F. Müller, Heidelberg, 1988

#### **Anschrift für die Verfasser:**

Prof. Dr. med.  
Wolfgang Eisenmenger  
Vorstand des Instituts für  
Rechtsmedizin  
der Ludwig-Maximilians-Universität  
Frauenlobstraße 7a  
W-8000 München